

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNINGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Antrag-Nr.:	01
Antragsteller:	SPA
In-Kraft-Treten:	01.07.2019

SPO § 52 Platzkommission – hier: Vorgehensweise bei Sperrung der Platzanlage durch Eigentümer

Neuschaffung Absatz (8)

Neu:

- (8) Im Falle einer Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer (außer platzbauender Verein selbst) entfällt die Anwendung von Ziffer 1. Die Informationspflicht gegenüber dem Staffelleiter, Gegner und Schiedsrichter sowie die Pflicht der schriftlichen Nachweisführung der Sperrung obliegt hierbei dem platzbauenden Verein.

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNINGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Antrag-Nr.:	02
Antragsteller:	SPA
In-Kraft-Treten:	01.07.2019

SPO § 58 Verwarnungen und Spielsperren – hier: Pokalwettbewerb

Änderung in § 58 (2) (c)

Neu:

- (c) Eine Spielerin/ein Spieler, die/der in Pokalspielen die 2. Verwarnung erhalten hat, ist für das nächste Spiel des Pokals gesperrt, indem sie/er die 2. Verwarnung erhalten hat. Zwischen den Verbandsebenen erfolgt getrennte Abrechnung.



Antrag-Nr.: 03
Antragsteller: SPA
In-Kraft-Treten: 01.07.2019

**SPO § 59 - Spieldurchführung – hier Verpflichtende Einführung Liveticker für
Meisterschaftsspiele in den SFV-Herrenspielklassen**

Neuschaffung Absatz (20)

- (20) Für den Spielbetrieb der Herrenspielklassen des SFV (Landesliga und Landesklassen) ist der Liveticker auf der DFBnet-Plattform verpflichtend zu bedienen. Die Vereine sind verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Der Mindestumfang umfasst folgende Angaben, die jeweils zeitnah (binnen 1 Minute nach dem Ereignis) durch die Heimmannschaft einzugeben sind:
- Anstoß
 - Torerzielung mit Spielminute und Torschütze
 - Halbzeitpfeif und Spielstand zur Halbzeit
 - Wiederanpfeif zur 2. Halbzeit
 - Torerzielung und Spielminute und Torschütze
 - Abpfeif und Endstand des Spiels
 - den Endstand betreffende Sonderereignisse (wie z.B. Spielabbruch u. ä.).



Antrag-Nr.: 04

Antragsteller: SPA

In-Kraft-Treten: 01.07.2019

SPO § 64 - Pokalbestimmungen – Anpassung der Pokalbestimmungen

Neufassung bzw. Änderung Absatz (5) und (9)

Neu:

- (5) Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt. In den ersten beiden Runden kann eine Einteilung nach territorialer Zweckmäßigkeit erfolgen. Unterklassige Mannschaften erhalten Heimvorteil. Die KfV können davon abweichende Regelungen treffen. In den ersten beiden Runden des Landespokals spielen Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KfV nicht gegeneinander.
- (9) Im Landespokal der Herren können sich nur 1. Mannschaften aus der 3. Liga, Regionalliga, Oberliga, Landesliga und Landesklassen sowie die Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KfV gem. Abs. (2) Satz 3 des abgelaufenen Spieljahres beteiligen. In der/den ersten Runde(n) können höherklassige Mannschaften mit Freilos bedacht werden.
Im Kreispokal können auch untere Mannschaften teilnehmen. Wird eine untere Mannschaft Kreispokalsieger, deren Verein bereits mit einer Mannschaft im Landespokal startberechtigt ist, dann kann im Landespokal nur die nächstplatzierte erste Mannschaft eines Vereins teilnehmen.

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNINGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Antrag-Nr.: 05
Antragsteller: SPA
In-Kraft-Treten: 01.07.2019

SPO - Vervollständigung der Überschriften zu einzelnen Paragrafen der SPO

Neufassung von Überschriften

Neu:

- § 40 Allgemeines
- § 41 Spielbetrieb
- § 42 Altersklassen
- § 47 Neugründungen und Fusionen
- § 48 Schiedsrichtersoll

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Antrag-Nr.: 06
Antragsteller: JA / FMA
In-Kraft-Treten: 01.07.2020

SPO § 49 Auf- und Abstieg – hier: Aufstiegsrecht

Änderung in § 49 (1)

Neu:

- (1) Grundsätzlich haben Meister bzw. Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Macht ein Meister bzw. Staffelsieger von seinem bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft. Im Frauen- und Herrenspielbetrieb erhalten Mannschaften ab Platz 4 keine Berechtigung zum Aufstieg in eine höhere Spielklasse.



Antrag-Nr.: 07

Antragsteller: JA / FMA /SPA

In-Kraft-Treten: 01.07.2019 **vorbehaltlich der Zustimmung im DFB-Präsidium am 03.05.2019**

§ 56 SPO Spielerlaubnis – hier: Zahl der Wechselspieler

Änderung in § 56 (7)

Neu:

(7) Während eines Spieles können ausgewechselt werden:

- im Spielbetrieb der Herren bis zu drei Spieler,
- im Spielbetrieb der Frauen, der A-Junioren bis zu vier Spieler,
- im Spielbetrieb der B-Junior/innen bis zu fünf Spieler/innen,
- im Spielbetrieb der C- und D-Junior/innen bis zu sieben Spieler/innen.

In Pokal-, Aufstiegs- und Entscheidungsspielen der Herren, Frauen und A-Junioren erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen je Mannschaft um eine/n Spieler/in, sofern es zu einer Verlängerung kommt.

Im Spielbetrieb der E-Junior/innen und jüngerer Altersklassen ist die Zahl der Wechselspieler/innen auf die für den Wettbewerb festgelegte Mannschaftsstärke begrenzt. Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet das zulässige Auswechsellkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

Die KVF können in ihren Wettbewerben bei den A- und B-Junior/innen auch mehr als vier bzw. mehr als fünf Wechselspieler/innen zulassen und für Wettbewerbe, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen, abweichende Regelungen erlassen.

Im Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich. Die Veranstalter dieser Wettbewerbe können gemäß § 41 (4) in den Ausführungsbestimmungen davon abweichende Regelungen treffen.

Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen.

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisoberligen, wobei die KfV hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- in Spielen auf Kleinfeld (alle Alters- und Spielklassen),

ANTRÄGE AN DEN VORSTAND ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

- in Spielen der C-Junioren/-innen und der B-Juniorinnen (alle Spielklassen),
- in Spielen der Frauen-Landesklasse,
- in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports.

In allen anderen Wettbewerben darf die/der ausgewechselte Spieler/in nicht wieder in ihre/seine Mannschaft zurückkehren.

Die UEFA schreibt zu Wechsellspielern verbindlich vor, dass bis zu 7 Wechsellspieler vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen sind, und nur davon diese Wechsellspieler eingesetzt werden dürfen. Nicht eingesetzte Wechsellspieler sind nach dem Spiel unter Aufsicht des Schiedsrichters durch den Verein auf dem Spielbericht zu streichen.

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNINGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Antrag-Nr.: 09

Antragsteller: SRA

In-Kraft-Treten: 01.07.2020 (Landesebene), 01.07.2021 (Kreisebene)

SPO § 48

Änderung in § 48 (2) und nachfolgend

Neu:

- (2) Ab der Saison 2020/2021 sind für Herrenmannschaften über der Landesliga und der Landesliga drei Schiedsrichter/SRBeobachter, für Herrenmannschaften der Landesklasse sind drei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.
- (3) Für Herrenmannschaften der Kreis-/Stadtoberligen sind ab der Saison 2021/2022 zwei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.

Es folgen die Buchstaben a-d unverändert.

Aus dem bisherigen Abs. 3 wird Abs. 4 und aus dem bisherigen abs. 4 wird Abs. 5.



Antrag-Nr.: 10
Antragsteller: Präsidium
In-Kraft-Treten: 01.07.2019

SPO § 67b

Änderung in § 67b (2) und (3) und Neuschaffung (7)

Neu:

- (2) Ein Zweitspielrecht kann nur für einen Gastverein erteilt werden, der einem anderen Kreisverband als der Stammverein der/des Spielerin/Spielers angehört. Der kürzeste, mögliche Anfahrtsweg zwischen Stammverein und Gastverein muss mindestens 100 km betragen. Das Zweitspielrecht im Gastverein gilt nicht für Wettbewerbe, an denen Mannschaften des Stammvereins teilnehmen.

- (3) Ein Zweitspielrecht ist vom Gastverein beim SFV zu beantragen und muss mit entsprechenden Nachweisen begründet werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
 - a) Mindestentfernung zwischen dem Stammverein und dem Gastverein 100 km (Maßstab: kürzest möglicher Anfahrtsweg)

[...]



Antrag-Nr.: 11
Antragsteller: SPA
In-Kraft-Treten: 01.07.2019

**RVO § 36 (4) – Vereinsstrafen bzgl. des Spiels – hier Verpflichtende Einführung
Liveticker für Meisterschaftsspiele in den SFV-Herrenspielklassen**

Neufassung Absatz (4)

- (4) Für die Nichterfüllung der verpflichtenden Bedienung des Livetickers innerhalb der dafür vorgeschriebenen Spiele beträgt die Geldstrafe:
- a) für die 1. Nichtbedienung des Livetickers ab 10 €,
 - b) für die 2. Nichtbedienung des Livetickers ab 15 €,
 - c) ab der 3. Nichtbedienung des Livetickers ab 20 €.

Der bisherige Absatz (4) und alle weiteren rücken entsprechend nach.



Antrag-Nr.:	12
Antragsteller:	SRA
In-Kraft-Treten:	01.07.2020

**RVO § 38 (4) – Vereinsstrafen bzgl. Schiedsrichter
Änderung in § 38 (3) d) und (4) f)**

Neu:

(3) [...]

- d) ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter
- im 3. Jahr: 3 Punkte
 - im 4. Jahr: 6 Punkte
 - ab dem 5. Jahr und den Folgejahren: 9 Punkte

zu erkennen. Bei mehreren Schiedsrichtern in unterschiedlichen Nichterfüllungsjahren wird der Punktabzug nach dem höchsten Jahr bestimmt. Der Punktabzug bezieht sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft im Landes- oder Kreisspielbetrieb bzw. bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft. Daneben kann bei einem Schiedsrichterunterbestand ab dem 4. Jahr ein Ausschluss der höchstklassigen Herrenmannschaft oder bei reinen Frauenvereinen der höchstklassigen Frauenmannschaft des Vereins vom Wettbewerb des Landespokals für das folgende Spieljahr erfolgen, sofern diesen Mannschaften unabhängig von ihrer Ligazugehörigkeit ein Spielrecht für diesen Wettbewerb zustehen würde.

[...]

(4) [...]

- f) Ab dem dritten Jahr ist neben der Geldstrafe (analog c) auch auf Punktabzug unabhängig von der Anzahl der Schiedsrichter
- im 3. Jahr: 3 Punkte
 - im 4. Jahr: 6 Punkte
 - ab dem 5. Jahr und den Folgejahren: 9 Punkte

zu erkennen. Bei mehreren Schiedsrichtern in unterschiedlichen Nichterfüllungsjahren wird der Punktabzug nach dem höchsten Jahr bestimmt. Der Punktabzug bezieht sich auf die höchstklassige Herrenmannschaft im Kreisspielbetrieb bzw. bei reinen Frauenvereinen auf die höchstklassige Frauenmannschaft. Daneben kann bei einem Schiedsrichterunterbestand ab dem 4. Jahr ein Ausschluss der höchstklassigen

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Herrenmannschaft oder bei reinen Frauenvereinen der höchstklassigen Frauenmannschaft des Vereins vom Wettbewerb des Kreispokals/Stadtpokals und Landespokals für das folgende Spieljahr erfolgen, sofern diesen Mannschaften unabhängig von ihrer Ligazugehörigkeit ein Spielrecht für diesen Wettbewerb zustehen würde.

**ANTRÄGE AN DEN VORSTAND
ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN**



SÄCHSISCHER
FUSSBALL-VERBAND

Antrag-Nr.: 14
Antragsteller: SRA
In-Kraft-Treten: 01.07.2019

**FiO § 13 Entschädigung der Schiedsrichter, SR-Assistenten und SR-Beobachter –
hier: Anlage 1**

Änderung in § 13, Anlage 1

Neu:

Entschädigungen für Beobachter

alle Klassen	30,00 €
--------------	---------